

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0069-III/3/b/2019

Wien, am 8.3.2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Stephanie Cox, Kolleginnen und Kollegen, haben am 11. Jänner 2019 unter der Nr. **2589/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ehe nach Eingetragener Partnerschaft und Eingetragene Partnerschaft nach Ehe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist es seit dem 1. 1. 2019 möglich, trotz bestehender aufrechter Eingetragener Partnerschaft eine Ehe zu schließen?*

Ja. Seit dem 1.1.2019 ist es möglich, trotz aufrechter Eingetragener Partnerschaft die Ehe zu schließen.

Zur Frage 2:

- *Muss eine Eingetragene Partnerschaft vor dem Eingehen der Ehe aufgelöst werden?*

Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1.1.2019 bestanden haben, müssen vor der Eheschließung nicht aufgelöst werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gibt es eine Weisung oder einen Erlass, wie sich die Standesbeamten zu verhalten haben, wenn zwei Personen, die in aufrechter eingetragener Partnerschaft leben, eine Ehe schließen wollen?*
- *Wenn nein (Frage 3), warum werden die Standesbeamtinnen mit der Auslegung der nun unklaren Rechtslage allein gelassen?*

Mit Schreiben vom 20.12.2018 an die Personenstandsbehörden haben das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Rechtslage nach dem 31.12.2018 in Bezug auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4.12.2017 näher ausgeführt und damit den einheitlichen Vollzug im Bundesgebiet sichergestellt.

Zu den Fragen 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 13:

- *Sollte das Eingehen einer Ehe trotz aufrechter eingetragener Partnerschaft möglich sein, was passiert im Fall der Trennung des Paares? Muss jedes Rechtsinstitut für sich aufgelöst bzw. geschieden werden und kann dies in einem einzigen zivilgerichtlichen Verfahren erfolgen?*
- *Hat ein Paar sowohl eine Ehe als auch eine eingetragene Partnerschaft geschlossen, nach welchen Bestimmungen erfolgt im Fall der Trennung dann die Zuerkennung von Unterhaltsleistungen? Nach jenen im EPG oder jenen im Ehegesetz?*
- *Ist bei rechtlichen Bestimmungen, die auf die Dauer einer Ehe Bezug nehmen, die Dauer einer vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft ebenfalls einzurechnen?*
- *Ist bei einem Paar, das zuvor geheiratet und später eine eingetragene Partnerschaft begründet hat, eine Berufung auf die Härteklausel des § 55 Abs 2 EheG (Heimtrennungsklage) zur Abwendung des Auflösungsbegehrens möglich?*
- *Sollte man Presseberichten glauben, sind Sie der Ansicht, dass eine Ehe bei späterer Schließung einer eingetragenen Partnerschaft in der eingetragenen Partnerschaft aufgehe und umgekehrt. Teilen Sie tatsächlich diese Rechtsmeinung?*
- *Wenn ja (Frage 10), auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Annahme? Auf welcher gesetzlichen Bestimmung fußt insbesondere die Auflösung des zeitlich früher geschlossenen Rechtsinstituts?*
- *Sind nicht, unter anderem aus Rechtssicherheitserwägungen, sowohl für die Ehe als auch für die eingetragene Partnerschaft die Beendigungsgründe taxativ im Gesetz aufgezählt?*
- *Wenn ja (Frage 10), würde im Falle der Auflösung bzw. Scheidung des später eingegangenen Rechtsinstituts das frühere wieder auflieben?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zur Frage 7:

- *Nach welchem Gesetz – EheG bzw. EPG – richtet sich die namensrechtliche Wirkung bei sukzessivem Eingehen einer Ehe oder Eingetragener Partnerschaft?*

Sowohl bei der Ehe als auch bei einer Eingetragenen Partnerschaft richten sich die namensrechtlichen Wirkungen grundsätzlich nach dem Materiengesetz (z.B. IPR-G, EPG, PStG) und subsidiär nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 93 f ABGB).

Zur Frage 14:

- *Sollte eine eingetragene Partnerschaft zusätzlich zu einer Ehe möglich sein und umgekehrt, haben die jeweiligen Betroffenen in Formularen bzw bei sonstigen Angaben des Familienstandes anzugeben, dass sie sowohl „verheiratet“ als auch „verpartnernt“ sind oder besteht ein Wahlrecht?*

Aus dem Personenstandsgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 4) ergibt sich, dass eine Person immer nur einen Familienstand hat.

Herbert Kickl

